

Satzung

über Auszeichnungen durch den Markt Lichtenau

vom 15. Januar 1998

Der Markt Lichtenau erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) die nachstehende Satzung über gemeindliche Auszeichnungen.

§ 1

Allgemeines

Der Markt Lichtenau kann an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben sowie an Persönlichkeiten für deren besondere Verdienste und Leistungen auf dem Gebiete der Kultur, des Sports und des sonstigen öffentlichen Lebens nach Maßgabe dieser Satzung Auszeichnungen verleihen.

Das Recht, Ehrenbürger zu ernennen (Art. 16 GO), bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Arten der Auszeichnungen

(1) Es können verliehen werden:

- | | |
|---|---|
| a) Verdienstmedaille und Ehrennadel
in Gold mit Urkunde | für außergewöhnliche Verdienste oder
Leistungen |
| b) Verdienstmedaille und Ehrennadel
in Silber mit Urkunde | für herausragende Verdienste oder
Leistungen |
| c) Verdienstmedaille und Ehrennadel
in Bronze mit Urkunde | für besondere Verdienste oder
Leistungen |

(2) Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher erhalten die Auszeichnung in **Silber** beim Ausscheiden von mindestens **18-jähriger** und in **Bronze** beim Ausscheiden von mindestens **12-jähriger** ununterbrochener Tätigkeit im Marktgemeinderat.

(3) Zur Verdienstmedaille wird als sichtbares Zeichen der Ehrung die Ehrennadel (§ 4 Abs. 4) gegeben.

§ 3

Verfahren bei der Verleihung der Verdienstmedaille

Der 1. Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder können zur Verleihung der Verdienstmedaille verdiente Persönlichkeiten vorschlagen. Dieses Recht steht auch Vereinen zu, die ihren Sitz in der Gemeinde Lichtenau haben. Die Vorschläge sind eingehend schriftlich zu begründen. Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit.

Abweichend davon bedarf die Verleihung nach § 2 Abs. 2 keiner Erörterung und Beschlußfassung im Marktgemeinderat, wenn die Voraussetzung für die Verleihung vorliegt.

Die Verleihung erfolgt durch den 1. Bürgermeister oder seinen Vertreter in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder öffentlichen Veranstaltung.

Die Verleihung ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 4

Form der Verdienstmedaille und Ehrennadel

- (1) Die Verdienstmedaille in **Gold** besteht aus Feinsilber mit vergoldetem Gemeindewappen und hat einen Durchmesser von 40 mm und ein Gewicht von ca. 25 g. Auf der Vorderseite ist der Name des Inhabers mit den Worten „für **außergewöhnliche** Verdienste um die Gemeinde“ bzw. „für außergewöhnliche Leistung“ und das Jahr der Verleihung eingraviert. Auf der Rückseite ist das Gemeindewappen eingepreßt mit der Beschriftung „Markt Lichtenau“.
- (2) Die Verdienstmedaille in **Silber** besteht aus Feinsilber und hat einen Durchmesser von 40 mm und ein Gewicht von ca. 25 g. Auf der Vorderseite ist der Name des Inhabers mit den Worten „für **herausragende** Verdienste um die Gemeinde“ bzw. „für herausragende Leistung“ und das Jahr der Verleihung eingraviert.
Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Verdienstmedaille in **Bronze** hat einen Durchmesser von 40 mm. Auf der Vorderseite ist der Name des Inhabers mit den Worten „für **besondere** Verdienste um die Gemeinde“ bzw. „für besondere Leistung“ und das Jahr der Verleihung eingraviert.
Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Ehrennadel hat eine Größe von ca. 15 mm und zeigt das Gemeindewappen.

§ 5

Rechtliche Wirkung der Verleihung der Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Nach dem Ableben des Ausgezeichneten verbleibt die Ehrenmedaille im Besitz der Erben. Die Erben sind nicht zum Tragen der Ehrenmedaille und Ehrennadel berechtigt.

Der Markt Lichtenau nimmt beim Ableben eines Ausgezeichneten an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 6

Anzahl der Auszeichnungen

- (1) Inhaber der Verdienstmedaille in **Gold** können höchstens 5 und in **Silber** höchstens 10 lebende Persönlichkeiten sein. Mit der Verdienstmedaille in **Bronze** können jährlich höchstens 5 Personen ausgezeichnet werden. Dies gilt nicht für Auszeichnungen nach § 2 Abs. 2.
- (2) Derselben Persönlichkeit können nacheinander die 3 Auszeichnungen –jedoch nur einmal- zuteil werden.

§ 7

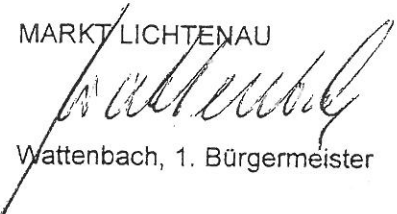
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Lichtenau, den 15. Januar 1998

MARKT LICHTENAU


Wattenbach, 1. Bürgermeister